

Positionspapier des BUND Brandenburg:

Der BUND Brandenburg e.V. fordert aus aktuellem Anlass, dass im Grundsatz weiter gelten muss:

Keine Mobilfunkmasten in Naturschutzgebieten!

Beschlossen auf dem Gruppensprecher:innentreffen am
16. März 2024

BUND Brandenburg

Mauerstraße 1

14469 Potsdam

Tel: 0331 703 977 11

Fax: 0331 703 977 99

Email: bund.brandenburg@bund.net

Keine Mobilfunkmasten in Naturschutzgebieten!

Dies muss auch anlässlich des angestrebten flächendeckenden Ausbaus der mobilen Breitbandversorgung der Siedlungen und Verkehrswege weiterhin gelten. Eine Einstrahlung von Mobilfunkmasten aus angrenzenden Gebieten in Naturschutzgebiete sollte ebenfalls so gering wie möglich gehalten werden. Großflächige Immissionen mit Mobilfunkstrahlung sollten dort aus Vorsorgegründen vermieden werden, um die Nachhaltigkeitsziele des Naturschutzes nicht zu gefährden!

Aktuell gehen bei den Naturschutzbehörden zahlreiche Anträge ein, um zur Errichtung von Mobilfunkmasten eine Befreiung vom Bauverbot in Naturschutzgebieten zu erwirken. Wir möchten mit den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit über die damit verbundenen Probleme ins Gespräch kommen.

Diesen Anträgen zu einer in Ausnahmefällen möglichen Befreiung vom Bauverbot¹ in Naturschutzgebieten muss regelmäßig ein Sachverständigengutachten beigefügt werden, das u.a. Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen zu möglichen Schäden vorschlägt. Dies können Schäden durch die Bautätigkeit sein oder Schäden durch das Bauwerk (z.B. Bodenversiegelung, Fällen von Bäumen etc.) oder Schäden, die durch den Betrieb der Anlage selbst zu erwarten sind. Hier kämen schädliche Auswirkungen durch Mobilfunkstrahlung in Betracht. Solche werden in den Gutachten regelmäßig verneint. Wir kennen bisher keinen Fall, wo dies von den Naturschutzbehörden bemängelt wurde. Erwartet wird lediglich eine Begründung, warum ein funktechnisch geeigneter Standort außerhalb des Naturschutzgebietes nicht zu finden war.

Solch eine Nichtbeachtung der Auswirkungen der Mobilfunkstrahlung ist nicht sachgerecht, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wissenschaftlich unstrittig ist die Hitzewirkung der von den Sendern emittierten Mikrowellenstrahlung. So „können flugfähige Tiere in unmittelbare Nähe von Sendern oder Stromleitungen geraten und dort oberhalb der Grenzwerte exponiert werden“, wie das Bundesamt für Strahlenschutz feststellt.² Ein Bericht im Auftrag des EU-Parlaments³, der immerhin ein Review zahlreicher einschlägiger Forschungsarbeiten darstellt, hatte aufgrund dieses Problems Schutzmaßnahmen gefordert, um flugfähige Tiere von solchen Sendeanlagen (5G und frühere Technologien) fernzuhalten. In diesem Bericht wurde auch angezweifelt, *ob die für Menschen gültigen Grenzwerte sich auf andere Lebewesen übertragen lassen.* Andere Organismen hätten u.a. andere Eigenschaften, z.B. hinsichtlich Körpergröße, dem Verhältnis Oberfläche/Volumen,

¹Vgl. § 67 BNatSchG

² www.bfs.de/DE/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-pflanzen

³Thielens, Arno (Universität Gent), Environmental Impacts of 5G, S.102

Thermoregulation etc. Entsprechend könnte eine Hitzeschädigung bei bestimmten Organismen auch schon früher eintreten.

2. Kontrovers wird diskutiert, ob Mobilfunkstrahlung negative Wirkungen auch im Niedrigdosisbereich hat, wobei weitere Wirkmechanismen neben der Hitzewirkung zum Tragen kämen.

So stellte der Bericht des Ausschusses für Technikfolgenabschätzung des deutschen Bundestages⁴ fest: „Es existieren auch unter wissenschaftlichen Expert/innen sehr unterschiedliche Sichtweisen und Herangehensweisen zur Interpretation und Bewertung der wissenschaftlich geklärten wie auch der ungeklärten Aspekte der gesundheitlichen Wirkungen von EMF – und diese unterschiedlichen Einsichten und Ansichten haben ihre jeweilige Berechtigung“. Zu konstatieren sei, „dass es Grenzen der Modellierbarkeit, Untersuchbarkeit, Reproduzierbarkeit, Validierbarkeit, Erklärbarkeit und (widerspruchsfreien) Interpretierbarkeit gibt“. Hierzu gehört auch das schwer vorhersehbare **Problem von Synergieeffekten**, nämlich „dass ein möglicher biologischer Einfluss oder eine gesundheitliche Belastung durch Mobilfunkstrahlung im Lebensalltag nicht isoliert auf einen Organismus wirken. Sie addieren sich zu anderen Umwelteinflüssen (...)“. Für sich genommen nicht gesundheitsschädliche Faktoren könnten sich zu einer Gesamtbelastung summieren, die vom Organismus nicht mehr toleriert werden kann. Da die Frage etwaiger schädlicher Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung im Niedrigdosisbereich vorerst nicht zu klären sei, plädiert der Bericht für *vorsorgliche Schutzmaßnahmen*, um „auch bei eingeschränktem Wissensstand verantwortungsvoll und vorsorgend auf Gesundheitsbefürchtungen einzugehen“.

Zu möglichen negativen Wirkungen von Mobilfunkstrahlung auf Insekten bzw. Wirbellose sind in den letzten Jahren zwei wichtige Reviews wissenschaftlicher Arbeiten erschienen. Das Review von Thill (2020) kam zu dem Ergebnis, dass 72 der 83 analysierten Studien zu Insekten einen Effekt fanden, so z.B. „Einschränkungen des Orientierungssinns, reduzierte Fortpflanzungsfähigkeit (...), Lethargie (...) Blockierung der Atmungskette und Schädigung der Mitochondrien (...)“. Die Grenze für toxische Auswirkungen sieht die Studie bereits bei 1% der ICNIRP-Grenzwerte. Allerdings wird auch festgestellt, dass Schäden erst nach längerer Bestrahlung aus einer Richtung stattfinden. Daraus folgert die Studie, dass Schäden in der Natur eher die Entwicklungsstadien (Ei, Larve, Puppe) betreffen als adulte Tiere.⁵

Ähnlich stellte ein 2022 von Mulot et al. im Auftrag des Schweizer Bundesamts für Umwelt (BAFU) veröffentlichter Review⁶ fest: Auf der Ebene kontrollierter Laborstudien gibt es eine deutliche

⁴vgl. für das folgende: Dt. Bundestag, 20.Wahlperiode, Drucksache 20/5646: Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung „Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF)“, hier besonders S.9-18; S.153-156

⁵ Thill, Alain Review: „Biologische Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Insekten“, Sonderbeilage in: Umwelt/Medizin/Gesellschaft, Ausgabe 3/2020, S.15ff

⁶ Mulot, M. et al. „Wirkung nichtionisierender Strahlung auf Arthropoden“ (2022), Uni Neuenburg/Schweiz, S.43

Evidenz schädlicher Wirkungen von Mobilfunkstrahlung auf zahlreiche wirbellose Tiere. Die Autoren folgern: „NIS wirken eindeutig subletal auf Arthropoden, sowohl auf der Ebene der Zellen als auch des Organismus“ (NIS= nicht-ionisierende Strahlung, subletal = knapp unterhalb des tödlichen Levels). Ob gleiches auch für die Bedingungen in der Natur gelten kann, darüber konnte die Studie keine Aussage treffen. Sollte dies so sein, wären die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglicherweise dramatisch, denn zu den Arthropoden gehören vermutlich ca. 80% der tierischen Organismen u.a. auch die Insekten. Da sie am unteren Ende der Nahrungskette stehen, haben sie eine große Auswirkung auf den Naturhaushalt im ganzen.

Eine Studie aus Sambia weist jedenfalls auf mögliche Langzeitbelastungen für Ökosysteme im Niedrigdosisbereich hin: Im Zeitraum 2016–2018 wurden im Kafue-Nationalpark 10 Flächen (100x100m) in unterschiedlicher Entfernung zu Mobilfunkmasten und unterschiedlichen EMF-Stärken (430µW; 135µW; 23µW) in ansonsten vergleichbarer Umgebung (Savanne) nach einem festgelegten Entnahmeprotokoll untersucht, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Individuen als auch des Artenreichtum von Vögeln und Insekten. Hier korrelierte jeweils die Anzahl der Individuen wie die der Arten negativ mit der Stärke der EMF. Die Autoren schlagen deshalb bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen Sicherheitszonen vor, um dem Verlust von Artenvielfalt entgegenzuwirken⁷

Zu Auswirkungen auf Pflanzen liegen nur wenige Studien vor, z.B. eine Studie zu einer türkischen Kiefernart (*Pinus brutia*), die zeigte, dass die Nähe zur Mobilfunk-Basisstation die Anzahl der Blüten und Zapfen bei dieser Art reduziert.⁸ Ähnlich wies 2016 eine Pilotstudie auf einen möglichen Zusammenhang von *einseitigen* Kronenschäden bei Bäumen und den Strahlenkegeln von Mobilfunksendeanlagen hin⁹.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) stellt zu möglichen Auswirkungen auf Fauna und Flora fest: „Experimentelle Studien sowie Freilanduntersuchungen leiden häufig unter methodischen Mängeln, vor allem im Bereich der Expositionsbestimmung (...) Da Studien zum Teil negative Auswirkungen zum Beispiel auf Bienen und andere Bestäuber zeigen, die aber nicht abschließend bestätigt oder reproduziert sind, wird vor allem Freilandforschung mit einer entsprechend qualitativ hochwertigen Expositionsüberwachung empfohlen. (...) Zu anderen Wirbellosen als Insekten liegen kaum Ergebnisse vor, auch hier wird weitere Forschung empfohlen (...) Für den gesamten Frequenzbereich oberhalb von 6GHz ist in allen Bereichen, die Umweltauswirkungen betreffen, weitere Forschung nötig.“ Zu Untersuchungen bei Pflanzen wird festgestellt: „Freilanduntersuchungen sind extrem selten. Es ist weitere Forschung nötig, vor allem mit Fokus auf verbesserte Expositionsbestimmung.“

⁷Nyirenda,V.R., Namukonde, N. et al. in *Biologia* 77 S.2237-2249 (2022)

⁸Ozel,H et al.(2021).The effects of base station as an electromagnetic radiation source on flower and cone yield and germination percentage in *Pinus brutia* Ten. In:*Biologia Futura*, 72(3), 359-365

⁹Waldmann-Selsam,C. Et al. Radiofrequency radiation injures trees around mobile phone base stations, in: *Science of the Total Environment* (2016)

Diesem Verweis des BfS auf methodische Schwierigkeiten der Forschung und weiterem Forschungsbedarf ist unbedingt zuzustimmen. Aus diesen Gründen kann es vorerst keinen wissenschaftlichen Risikonachweis geben, insbesondere wenn man strenge Evidenzmaßstäbe anlegt. Mehr als missverständlich ist auf diesem Hintergrund aber das Fazit des BfS: „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen“ durch Mobilfunkstrahlung unterhalb der Grenzwerte.¹⁰ Eine solche Verlautbarung wird in der Regel so verstanden, als seien entsprechende Befürchtungen substanzlos und unbeachtlich.

Fazit: Vorliegende Studien geben in ihrer Gesamtheit zwar keinen gesicherten Beweis, aber doch *plausible Hinweise auf mögliche* Schädigungen auch im Niedrigdosisbereich. Zugleich gibt es erhebliche methodische Schwierigkeiten der Erforschung und einen insgesamt sehr eingeschränkten Wissensstand. Dies alles zusammen ist, nach den Maßstäben des Umweltrechts, eine klare Indikation für Maßnahmen der *Risikovorsorge!*¹¹

Wir sehen zudem zwei weitere Gründe, weshalb auf Risikovorsorge in Naturschutzgebieten nicht verzichtet werden kann:

1. Die Grenzwerte der Bundesimmissionsschutzverordnung zu Mobilfunkanlagen sehen keinen Vorsorgefaktor vor.¹²

¹⁰ www.bfs.de/DE/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-pflanzen

¹¹ Diese „gilt (...) auch und gerade dann, wenn es keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, sodass ungewissen Schadensbefürchtungen begegnet werden kann“. Es muss allerdings – nach laufender Rechtsprechung – ein „hinreichend begründetes Besorgnispotential“ bestehen, es muss „eine negative Einwirkung auf den Menschen und seine Umwelt zumindest ansatzweise denkbar sein.“ Ein solches „vorsorgerelevantes Risikoniveau“ hinsichtlich nicht-thermischer Effekte von Mobilfunkstrahlung ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte anerkannt vgl.:A. Brückner, Kommunale Mobilfunkkonzepte im Spannungsfeld zwischen Vorsorge und Versorgung, (Berlin 2022) S. 29 und 42ff

¹² Auch im Gesetzeszweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§1, Abs.1) ist das Vorsorgeprinzip verankert. Aber in der dazu gehörenden Bundesimmissionsschutzverordnung wurden *Vorsorgemaßnahmen nur für Niederfrequenzanlagen* festgeschrieben (§4,26.BImSchV). In der fehlenden Konkretisierung von Vorsorgemaßnahmen für Hochfrequenzanlagen in der 26.BImSchV sehen einige juristische Autoren folglich eine Schutzlücke: So W. Kühling, „5G/Mobilfunk durch gesamträumliche Planung steuern“ (Schriftenreihe der Kompetenzinitiative), 2021, S.51 und 62 sowie A. Brückner, „Kommunale Mobilfunkkonzepte im Spannungsfeld von Vorsorge und Versorgung“, Berlin 2022, S. 47ff; Brückner kommentiert: „Der Staat kommt seiner Vorsorgepflicht daher nur hinsichtlich thermischer Effekte nach. Da athermische Wirkungen trotz aktueller Forschungsergebnisse und vorsorgerelevanten Risikoniveaus nicht in die (Neu-)Berechnung der Grenzwerte der 26.BImSchV eingeflossen sind, sind diese Grenzwerte – bezogen auf Mobilfunkstrahlung in ihrer Gesamtheit – derzeit ungeeignet Vorsorge zu bewirken und daher untragbar.“ (Brückner, ebd. S.50f)

vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der CDU, 04.01.2002, Bundestagsdrucksache 14/7958, S.18: „Bei der Ableitung der geltenden Grenzwerte, die die Grundlage der Standortbescheinigung bilden, hat das Vorsorgeprinzip keine Berücksichtigung gefunden“.

2. Die Nachhaltigkeitsziele, die in Naturschutzgebieten in besonderem Maße gesichert werden sollen, setzen aber eine Risikoversorge voraus, die gravierende, möglicherweise erst später sichtbare Auswirkungen möglicher menschlicher Fehleinschätzungen zu verhindern sucht.

Zu schützen sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz u.a. „die biologische Vielfalt“, „die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“, „der Erholungswert der Natur“. Diese sollen „auf Dauer gesichert“ (Nachhaltigkeitsaspekt!) werden. Falls erforderlich soll auch „die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ betrieben werden. Nicht nur der Nutzen für den Menschen (dies auch in Verantwortung für künftige Generationen) soll dabei entscheidend sein, die Natur ist vielmehr auch „auf Grund ihres eigenen Wertes“ zu schützen¹³

Die Anträge auf Befreiung vom Bauverbot¹⁴ berufen sich entsprechend auf ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ an dem Bauprojekt. In einer „funktechnischen Begründung“ wird zumeist ein Beschluss des Brandenburgischen Landtags vom 16. Mai 2019 erwähnt, der hervorhebt, dass „flächendeckende Mobilfunknetzversorgung...entscheidend für die Zukunftsfähigkeit des ganzen Landes“ sei. Es wird auf die Lizenzbedingungen zum Netzausbau Bezug genommen, die auch „hochwertige, breitbandige mobile Versorgung von Bundes- und Landstraßen sowie von Bahnlinien“ vorsehen.“ Dies hat zur Folge, dass versucht wird, einen recht extensiven Gebrauch von den Ausnahmeregelungen zu machen.¹⁵

Sofern man einen Funkmast als lokales Bauwerk betrachtet, erscheint der Eingriff in den Naturschutz eher gering. Wenn man aber seine betriebsbedingten elektromagnetischen Emissionen in die weitere Umgebung hinein in ihrer Relevanz beachtet, so ist angesichts des angestrebten flächendeckenden Charakters des Mobilfunkausbaus eine Gesamtbetrachtung erforderlich: Im Gesamtergebnis wären dann weite Teile der Naturschutzgebiete von Strahlungsimmissionen der Mobilfunksender betroffen. Dies würde den Verzicht auf eine Risikoversorge zur Sicherung der Nachhaltigkeitsziele des Naturschutzes bedeuten. Derartige Ausnahmen vom Bauverbot „aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses“¹⁶, dürfen aber nicht zum Regelfall werden, insbesondere dann nicht, wenn im Endeffekt weite Teile der Naturschutzgebiete betroffen sein werden.

¹³Vgl. § 1 BNatSchG

¹⁴ möglich durch § 67,(1),S.1 Nr.1BNatSchG

¹⁵ So soll in einem uns bekannten Fall (Althüttendorf, Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin) als Begründung herhalten, dass (offensichtlich recht kurze) Teile einer Landstraße und einer Bahnstrecke „nicht in heute üblicher Qualität mit LTE versorgt“ sind. In einem anderen Fall (Schenkendöbern, Lkr Spree-Neiße) soll ein in einem Wald gelegener Campingplatz mit Mobilfunk versorgt werden, obwohl der Campingplatzbetreiber mit WLAN-Nutzung auf dem Gelände wirbt. Ansonsten versorgt der beantragte Sender lediglich den Wald. Der Antragsteller beklagt, „in Teilen des Waldgebietes sei faktisch keine Mobilfunkversorgung vorhanden“.

¹⁶ Vgl. § 67, Abs.1, Nr.1 BNatSchG

Als Maßnahmen einer erforderlichen Risikoversorge hatte der eingangs zitierte Bericht des Ausschusses für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages¹⁷ u.a. empfohlen: Begleitend zu Grenzwertsetzungen sollte nur die niedrigste, sinnvoll erreichbare Belastung angestrebt werden. Sinnvoll seien u.a. Beschränkungen der Verwendung des Mobilfunks, wie „Schutzzonen, in denen z.B. die Verwendung von Mobiltelefonen oder die Errichtung von Sendeanlagen verboten oder stark eingeschränkt wird“. Ausdrücklich wird dafür plädiert, auch Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die über die Empfehlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) hinausgehen.

Der BUND-LV Brandenburg zeigt sich besorgt, dass den positiven Entscheidungen der Naturschutzbehörden über diese Befreiungsanträge vom Bauverbot eine Vorentscheidung zugrunde liegen könnte, nämlich eine zugunsten der Priorität der Ziele einer flächendeckenden Maximalversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Wir mahnen hier einen sachgerechten Abwägungsprozess an, in dem der Vorsorge für einen nachhaltigen Naturschutz Rechnung getragen wird. Das generell im Immissionsschutz geltende Minimierungsgebot und Verschlechterungsverbot¹⁸ muss auch bei Mobilfunkstrahlung Anwendung finden, erst recht in Naturschutzgebieten. Hier sind die dargelegten Vorschläge des Berichtes des Ausschusses für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages in Anwendung zu bringen. In diesem Abwägungsprozess ist auch das öffentliche Interesse am „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ (Art. 20a GG) zu berücksichtigen. Dieser Schutzauftrag hat den Rang eines Staatsziels. Solche Genehmigungsanträge sind deshalb entsprechend restriktiv zu handhaben, was auch dem Charakter des §67 BNatSchG als Ausnahmeregelung entsprechen würde.

Im Falle einer Genehmigung muss gelten:

„Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ sind auch hinsichtlich der Emissionen von Mobilfunksendeanlagen zu fordern

Für Schäden durch Bauprojekte in Naturschutzgebieten müssen die Fachgutachten geeignete „Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ zur Kompensation vorschlagen. Solche haben die Naturschutzbehörden für Auswirkungen der Emissionen von Mobilfunksendeanlagen bisher nicht gefordert, da sie als nicht relevant eingeschätzt wurden. Aus den dargelegten Gründen meinen wir aber, dass das sehr wohl nötig ist!

Bisherige Praxis der Naturschutzbehörden ist, dass lediglich geprüft wird, ob vom Antragsteller zuvor funktechnisch geeignete Standortalternativen außerhalb eines Naturschutzgebietes gesucht wurden. Den Gutachten beigefügte „funtechnische Begründungen“, stellen alternative Standorte regelmäßig

¹⁷vgl. Dt. Bundestag, 20.Wahlperiode, Drucksache 20/5646: Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung „Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF)“, hier besonders S.9-18; S.153-156

¹⁸Vgl. W.Kühling, 5G Mobilfunk durch gesamträumliche Planung steuern, S.36, Schriftenreihe der Kompetenzinitiative e.V., Saarbrücken 2021

als „funktechnisch nicht geeignet“ oder als nicht geeignet für eine Versorgung auf dem angestrebten Niveau dar. Dies ist für Laien kaum nachprüfbar.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen könnten u.a. sein: Eine Einschränkung des Abstrahlwinkels einer Sendeanlage (wenn nur in eine Richtung hin eine Siedlung, ein Verkehrsweg etc. zu versorgen ist), eine alternative Versorgung durch Glasfaserkabel, ein Ausgleich geringer Sendeleistungen durch leistungsstarke Empfangsantennen etc.. In Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes sollten auch Abstriche vom Versorgungsziel einer Idealversorgung mit Mobilfunkleistungen nicht ausgeschlossen sein. So könnte auch eine Beschränkung des Versorgungsziels auf Sprachtelefonie in Betracht gezogen werden (diese kann aufgrund geringerer Erfordernisse der Datenübertragungskapazität über weite Strecken bei deutlich geringeren Gesamtimmissionen gewährleistet werden).

Kurz & bündig:

1. Nachhaltiger Naturschutz braucht Risikovorsorge!
2. Die deutschen Grenzwerte für den Mobilfunk sehen keinen Vorsorgefaktor vor.
3. Die thermische Wirkung der Mobilfunkstrahlung schädigt Lebewesen (wissenschaftlicher Konsens). Praktische Relevanz hat das für flugfähige Tiere im unmittelbaren Nahbereich der Sender.
4. Eine schädigende Wirkung von Mobilfunkstrahlung im Niedrigdosisbereich wird kontrovers diskutiert. Sie würde sich auch in einem weiteren Umkreis der Sendeanlagen auswirken. Die Studienlage in ihrer Gesamtheit ergibt keinen gesicherten Beweis, aber doch plausible Hinweise auf Schädigungen. Ein „vorsorgerelevantes Risikoniveau“ im Niedrigdosisbereich aufgrund möglicher nicht-thermischer Effekte der Mobilfunkstrahlung haben Verwaltungsgerichte mehrfach als gegeben angesehen.
5. Daraus folgt: Aus Gründen der Risikovorsorge darf es in Naturschutzgebieten keine Mobilfunksender geben!
6. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz mögliche Ausnahmen „aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses“ dürfen daher nicht zum Regelfall werden. Es ist ein Abwägungsprozess mit den Belangen des Naturschutzes erforderlich. Mögliche Schädigungen durch Mobilfunkstrahlung sind dabei als „abwägungsrelevant“ zu berücksichtigen. Entsprechend sind „Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ auch hinsichtlich möglicher Schäden durch Mobilfunkstrahlung zu fordern!

v.i.S.d.P.: Harald Wernicke, Bahnhofstr.1c, 14712 Rathenow